



Nummer: 2024/0580

Publikationsdatum: 28.08.2024, Ausgabe 35/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Seebacherstrasse Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Binzmühlestrasse und dem Zugang zum Schulhaus Hürstholz;

auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Binzmühlestrasse und dem Zugang zum Schulhaus Hürstholz, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften